

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: tcjd@seco.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2020 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der neuen Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 1. Juli 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassungseröffnung bis zum 22. Oktober 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position/Antrag des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der SAV begrüsst die Anpassung in der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV und die Schaffung der neuen Informationssystemeverordnung ALV-IsV.**
- **Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV ist dahingehend zu ergänzen, dass sich die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen für die KAE nach dem Ort des Betriebs und alternativ nach dem Ort eines Betriebsteils richten.**

1. Ausgangslage

Mit der Annahme und Umsetzung der Motion Vonlanthen 2017 schaffte der Bundesrat die Grundlage zur Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Der SAV begrüsst die Verordnungsanpassung. Damit werden die notwendigen Grundlagen für die zwei neuen Informationssysteme der ALV geschaffen, um im Rahmen der E-Government-Strategie des Bundesrates die administrativen Abläufe zu vereinfachen und zu digitalisieren. Dies sollte u.E. nicht nur zu einer Straffung und Vereinfachung der administrativen Prozesse führen, sondern ebenfalls zu einer raschen und unkomplizierten Handhabung dieser Prozesse für Verwaltung, Unternehmen und Private.

2. Zu den Änderungen und Anpassungen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommentiert der SAV nachfolgend einzelne Änderungen und Anpassungen:

Der SAV begrüsst insbesondere die Anpassungen in **Art. 19 E-AVIV** zur persönlichen Anmeldung bei der Stellenvermittlung, so dass diese nicht mehr durch eine Drittperson erfolgen kann. Eine Aufwandreduktion stellen die Anpassungen von **Art. 20 Abs. 1 lit. b** und **Art. 77 Abs. 1 lit. c E-AVIV** dar, womit Personen die Daten nicht mehr selber beim Einwohnerregister beschaffen müssen, da die zuständige Amtsstelle diese nun direkt online abrufen kann. Als positiv erachten wir auch die Streichung von «in der Regel» in **Art. 21 Abs. 1 E-AVIV**, da mit den neuen Kommunikationsmitteln jede Person innerhalb eines Arbeitstages erreichbar sein sollte. Auch ist es sinnvoll, wenn gemäss dessen **Abs. 4** kantonale Amtsstellen für versicherte Personen über Weihnachten/Neujahr erreichbar werden, da Versicherte sich auch in dieser Zeit um eine Arbeitsstelle und ihre Vermittlungsfähigkeit kümmern müssen.

Allerdings möchten wir anregen, die in **Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV** enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen für die Kurzarbeitsentschädigung zu überdenken. In den letzten Monaten, in welchen sehr viele Unternehmen Kurzarbeit anmelden mussten, hat sich bestätigt, **wie problematisch es in Einzelfällen sei kann, die örtliche Zuständigkeit an einen Rechtsbegriff wie denjenigen des Betriebs anzuknüpfen. Welche Gebilde als Betrieb (und nicht bloss als Betriebsteil) anzusehen sind, ist in der Praxis oft unklar.** Die Problematik könnte bereits massiv entschärft werden, wenn für den Fall, dass Kurzarbeitsentschädigung bloss für einen Betriebsteil verlangt wird, **eine alternative örtliche Zuständigkeit am Ort des Betriebsteils** anerkannt würde. Wir möchten deshalb vorschlagen, dass die in **Art. 119 Abs. 1 lit. b E-AVIV** enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle für die Kurzarbeitsentschädigung erweitert wird.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach, MLaw
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht